



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/10/336-2018

Datum

17.10.2018

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

1. Entwurf eines Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes - SV-OG;

2. Entwurf eines Notarversicherungs-Überleitungsgesetzes - NV-ÜG;

Stellungnahme

Bezug: BMASGK-21119/0004-II/A/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

A. Zum Entwurf eines Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Die Sicherstellung der Funktionalität sowie der Handlungs- und umfassenden Entscheidungskompetenz der Krankenversicherung auf Landesebene - insbesondere der Landesstellen der Österreichischen Gesundheitskasse - ist für die Länder von besonderer Bedeutung. Dies betrifft insbesondere die Zielsteuerung-Gesundheit samt allen damit im Zusammenhang stehenden Projekten, die bedarfsorientierte regionale Strukturplanung, insbesondere im niedergelassenen Bereich, den Ausbau und Finanzierung der Primärversorgung und die Sicherstellung der extramuralen ärztlichen und nichtärztlichen Versorgungsangebote. Dafür sind Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte der Landesebene der Krankenversicherung bei regionalen/lokalen Versorgungsfragen essentiell. Darüber hinaus ist die regionale Verfügbarkeit der regional erwirtschafteten Einnahmen der Krankenversicherung essentiell. Für die Länder in ihrer Gesamtheit wichtig sind zudem organisatorische Rahmenbedingungen für das Funktionieren der Zielsteuerung-Gesundheit auf bundesweiter Ebene.

Es wird davon ausgegangen, dass es durch die Strukturreform zu keinen Einschränkungen des bisherigen Leistungsniveaus oder -umfangs kommt und dem intra- und extramuralen Gesundheitsbereich von der Sozialversicherung künftig dieselben finanziellen Mittel zur Verfügung ge-

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

stellt werden wie bisher. Dies bedeutet insbesondere, dass allfällige aus der Reform resultierende Einsparungen wieder der Gesundheitsversorgung zugeführt und nicht für andere Zwecke verwendet werden.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 30c ASVG:

Die Einrichtung und Führung einer Pseudonymisierungsstelle gemäß § 30c Abs 1 Z 7 sollte beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz oder beim Bundesrechenzentrum verortet werden, um eine übergreifende Nutzung aller Zielsteuerungspartner - insbesondere der Länder - zu gewährleisten.

Gemäß Abs 3 können durch Beschluss der Konferenz des Dachverbandes wesentliche zentrale Aufgaben wie Datenhaltung, Statistik und IT/e-health einzelnen Versicherungsträgern zugewiesen werden. Damit wird jedoch der Dachverband geschwächt und eine stabile Zusammenarbeit mit „einer“ Zentrale für wichtige Fragen der Länder verunmöglicht.

Zu § 430 ASVG:

Der im Abs 4 vorgesehene halbjährliche Wechsel in der Vorsitzführung des Landesstellenausschusses erschwert eine kontinuierliche Zusammenarbeit im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit erheblich. Ein Vorsitzwechsel sollte daher - wenn überhaupt - zumindest in einjährigen Intervallen erfolgen.

Zu § 434 ASVG:

1. Der geplante § 434 ASVG ist im Zusammenhang mit § 432 ASVG zu sehen: Gemäß § 432 Abs 1 ASVG sind alle Aufgaben, die nicht gesetzlich der Hauptversammlung oder den Landesstellenausschüssen zugewiesen sind, vom Verwaltungsrat wahrzunehmen. Das bedeutet, dass Aufgaben, die im § 434 ASVG nicht ausdrücklich angeführt sind, nicht von den Landesstellen wahrzunehmen sind, sondern vom Verwaltungsrat. Im Verwaltungsrat sind jedoch die Landesstellenobleute nicht vertreten (§ 427 ASVG), sodass in Verbindung mit dem eingeschränkten Aufgabenkatalog der Landesstellenausschüsse im § 434 Abs 2 ASVG die Wahrnehmung regionaler Belange massiv geschwächt wird.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch die im Einleitungssatz des Abs 2 enthaltene Bestimmung, wonach die Landesstellenausschüsse ihre Aufgaben „nach einheitlichen Grundsätzen und Vorgaben des Verwaltungsrates“ wahrzunehmen haben, zumal sie an deren Erstellung nicht mitwirken können.

Es wird daher vorgeschlagen, den Aufgabenkatalog der Landesstellenausschüsse im geplanten Abs 2 insbesondere um Entscheidungskompetenzen in den regional wichtigen Belangen zu erweitern:

1.1. In der Z 1 des Abs 2 sollte anstatt einer bloßen Mitwirkung im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit eine echte Verhandlungs- und Entscheidungskompetenz für die Zielsteuerung Gesundheit auf Landesebene samt der regionalen Planung auf Landesebene vorgesehen werden, sowie die Beschlussfassung über die Landeszielsteuerungsübereinkommen, die nach § 432 Abs 3 Z 4 ASVG vom Verwaltungsrat mit 2/3 -Mehrheit beschlossen werden. Ausdrücklich zu ergänzen wäre auch die Beschlussfassung über den Regionalen Strukturplan Gesundheit sowie über die regionale Stellenplanung. Weiters sollte diese Bestimmung um die Durchführung von regionalen Maßnahmen und Projekten im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit ergänzt werden. Bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertreter in Gesundheitsplattform und Landes-

Zielsteuerungskommission sollte vorgesehen werden, dass alle Vertreter der ÖGK auf regionaler Ebene entsendet werden.

1.2. Die Z 2 des Abs 2 sollte um die Beschlussfassung über und Abschluss gesamtvertraglicher Honorarvereinbarungen auf regionaler Ebene ergänzt werden.

1.3. Die Z 4 des Abs 2 sollte auch auf „sonstige Vertragspartner“ ausgedehnt werden.

1.3. In der Z 5 des Abs 2 sollte die Einschränkung auf „freie Rücklagen“ entfallen, zumal diese nur einen Teil der bei den Gebietskrankenkassen vorhandenen Rücklagen darstellen.

1.4. Zu Z 10 des Abs 2: Es ist zwar positiv, dass die Bestellung der Landesstellenleiter/innen und deren Stellvertreter/innen durch den Landesstellenausschuss erfolgen soll, das vorgesehene Vorschlagsrecht des Verwaltungsrates schränkt das Entscheidungsrecht jedoch massiv ein. Dieses sollte daher entfallen. Als alternative Regelung wäre allenfalls vorstellbar, dass die Bestellung der Landesstellenleiter/innen und der Stellvertreter durch den Landesstellenausschuss der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, die jedoch nur in begründeten Fällen verweigert werden darf.

1.5. Die in der Z 11 des Abs 2 festgelegte Aufgabe („regionale Betreuung der Vertragspartner, Versicherten und Dienstgeber“) sollte um die Mitwirkung an der Beitragseinhebung, im Meldewesen und bei der Beitragsprüfung ergänzt werden.

1.6. Der Aufgabenkatalog der Landesstellenausschüsse enthält, abgesehen von der in der Z 10 des Abs 2 festgelegten Aufgabe, keine regionalen Zuständigkeiten im Bereich des Personals. Die Personalagenden in Bezug auf die nicht leitenden Dienste obliegen somit dem Verwaltungsrat bzw über den Umweg des § 432 Abs 1 Z 2 ASVG dem Büro der Österreichischen Gesundheitskasse. In den regionalen Personalangelegenheiten, insbesondere was den Dienstpostenplan der Landesstelle, Einstellungen etc anbelangt, sollte daher zumindest ein Mitwirkungsrecht des Landesstellenausschusses bzw. der Landesstelle vorgesehen werden.

Ebenfalls keine regionalen Kompetenzen sind in Gebäudeangelegenheiten vorgesehen; auch diese fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Auch hier soll zumindest ein Mitwirkungsrecht des Landesstellenausschusses vorgesehen werden.

1.7. Unklar bleibt die Frage einer regionalen Budgetkompetenz. Ohne Entscheidungskompetenz über Budgetmittel sind aber selbst einfache Projekte auf regionaler Ebene nicht mehr verhandel- und umsetzbar.

Ebenfalls unklar bleibt das Verhältnis zwischen dem Landesstellenausschuss und dem regionalen Büro der Landesstelle und die Weisungs- und Auftragsverhältnisse der regionalen Mitarbeiter zu Verwaltungsrat und Büro auf ÖGK-Ebene. Dies kann für die Länder zu erheblichen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit führen, weil es keine klaren Strukturen und Zuständigkeiten von regionalen Ansprechpartnern gibt.

2. Die im Abs 5 festgelegte unbeschränkte Bindung der Landesstellenausschüsse an Weisungen des Verwaltungsrates und das unbeschränkte Recht des Verwaltungsrates, Beschlüsse der Landesstellen aufzuheben, kann bis zur völligen Handlungsunfähigkeit der Landesstellenausschüsse führen. Daher sind Weisungs- und Beschlussaufhebungsrechte des Verwaltungsrates auf taxativ aufgezählte Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einzuschränken. Alternativ wäre denkbar, dass ein umfassendes Weisungsrecht des Verwaltungsrates nur bei negativer Gebarungsvorschaurechnung besteht, um ökonomisch arbeitende Landesstellen nicht zu belasten.

Zu den §§ 441ff ASVG:

Der Dachverband hat gemäß den §§ 30ff ASVG weiterhin erhebliche Aufgaben im Gesundheitsbereich (z.B. Richtlinien für Gesundheitsökonomie, ökonomische Verschreibeweise für Medikamente, Rezeptgebührenbefreiung, Vorsorgeunteruntersuchungen, Heilmittelvaluierungskommission etc.), im Gegensatz zur derzeitigen Struktur des Hauptverbandes ist aber nach §§ 441 ff eine Beteiligung der Landesstellenobleute in den Verwaltungskörpern des Dachverbands nicht mehr vorgesehen. Regionale Interessen können auf dieser Ebene also nicht mehr wahrgenommen werden.

Zu § 443 ASVG:

Die Sicherstellung der regional erwirtschafteten Beitragseinnahmen der Dienstgeber und Dienstnehmer für die Leistungen auf regionaler Ebene ist eine zentrale Fragestellung für die Länder. Es erscheint sehr fraglich, ob Abs 1 letzter Satz dem genügt, zumal nähere Regelungen dazu fehlen.

Zu § 447a ASVG:

Der in § 447a skizzierte Innovations- und Zielsteuerungsfonds bei der ÖGK erscheint nicht ausreichend, um die Zusage an die Länder über die Verwendung der bestehenden Rücklagen auf Landesebene zu gewährleisten. Zudem wäre erforderlich, dass die Zuteilung der Mittel dieses Fonds auf die Landesstellen nicht durch Geschäftsordnung, sondern gesetzlich geregelt wird und dabei die Zahl der Anspruchsberechtigten pro Landesstelle als Berechnungsgrundlage herangezogen wird.

Zu § 449 ASVG:

Im Abs 2 werden „wichtige Fragen“ im Sinn des Abs 1 definiert, bei denen die Aufsichtsbehörde Beschlüsse der Verwaltungskörper aufheben kann. Diese umfassen etwa Angelegenheiten, bei denen ein mehrjähriger Aufwand von mehr als 10 Millionen Euro entsteht. Dieses Eingriffsrecht erfasst im Ergebnis alle wesentlichen Zielsteuerungsvorhaben und ist überschießend.

Zu § 456a ASVG:

Bei der ins Abs 4 geregelten Erstellung der Mustergeschäftsordnung sollte eine Einbindung der Landesstellenausschüsse vorgesehen werden.

B. Zum Entwurf eines Notarversicherungs-Überleitungsgesetzes bestehen keine Einwände.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Arbeit Soziales Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Bundesministerium für Arbeit Soziales Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
3. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
10. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
11. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
12. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
13. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
15. Abteilung 9 Gesundheit und Sport, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 209-RAG/1/485-2018, Intern